

DorfKindergarten

Dolgen

Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter e.V.

Ost-West-Str. 18, 31319 Sehnde OT Dolgen

Tel. 05138-2407 www.dorfkindergarten.net

Satzung

§ 1

Zweck, Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter e. V., im Folgenden „Verein“ genannt, hat den Zweck zur Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung zur theoretischen und praktischen Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern und die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung, im Besonderen durch die selbst organisierte, errichtete und betriebene Kindertagesstätte.
- (2) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Dolgen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (88 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft Datenschutz

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber (m/w/d) kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Familienstand, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Kindergartenbetriebes, sowie interne Benachrichtigungen über die Vereinssoftware KigaRoo. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod mit sofortiger Wirkung.
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kindergartenjahres (01.08. — 31.07. des Folgejahres) zulässig. Er ist dem Verein spätestens einen Monat vor Schluss des Kindergartenjahres schriftlich anzuzeigen.
 - c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Zweck des Vereins schwer oder wissentlich verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrags für 3 Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben hat, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss seines Mitgliedes nicht berührt. Ein anteiliger Beitrag wird nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins durch ihre Mitarbeit im Verein und durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu fördern.

§ 6 Beiträge und Betreuungskosten

- (1) Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese sind spätestens zur jährlichen Mitgliederversammlung zu entrichten. Als Geschäftsjahr gilt das Kindergartenjahr (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres).
- (2) Über die Höhe der Betreuungskosten für die Kinder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zahlungsmodalitäten für die Betreuungskosten werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Elternvertreter nehmen an Vorstandssitzungen teil und haben bei Entscheidungen in der Vorstandssitzung eine Stimme.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Beiräte und Ausschüsse geschaffen werden.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands jeweils allein vertreten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Das Amt endet durch Zeitablauf oder durch Amtsniederlegung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder einen Vertreter zu bestellen.
- (5) Der Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu seinen Beratungen zusammen und fasst Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sollte der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert sein, so haben die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu ernennen.
- (8) Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung bedürfen der Niederschrift.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per Mail oder Brief einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl von Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Erteilung der Entlastung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Betreuungskosten
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich begründet haben, dieses fordern. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die kein Kind in der vom Verein unterhaltenen Kindertageseinrichtung haben, haben bei fördervereinsrelevanten Themen eine Stimme, jedoch nicht bei kindergartenrelevanten Themen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.


§ 10 Elternvertreter

- (1) Nach § 16 NKiTaG sind in jeder Kindertageseinrichtung Elternvertreter zu wählen. Die Aufgaben der Elternvertreter umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des fünften Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Elternvertreter.
- (3) Wahlberechtigt für die Wahl der Elternvertreter sind Personensorgeberechtigte der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder.
- (4) Wählbar sind die in Absatz 3 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des an der betreffenden Kindertageseinrichtung tätigen Personals und der Vorstandsmitglieder.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die letzte Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen soll jedoch unmittelbar und ausschließlich an eine gemeinnützige Organisation gehen, die das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Dolgen, den 21.11.2023



Andrea Gall
Vorstandsvorsitzende